Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/15 95/11/0333

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §7;

Rechtssatz

Die bloße Kenntnis vom Bescheidinhalt (im vorliegenden Fall durch Übermittlung einer Telekopie durch die von der Behörde verständigte gesetzliche Standesvertretung) ist kein Zukommen des Schriftstückes iSd § 7 ZustG, sodaß eine Heilung des Zustellmangels iS dieser Gesetzesstelle nicht eingetreten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110333.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at